

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Videowänden zur Darstellung von Werbung für die gebuchten Zeiträume an dem im Werbevertrag angegebenen Standort. Die Volksbank Bönen eG, Bahnhofstraße 125, 59199 Bönen, im folgenden Vermieter genannt, verfügt über eine LED-Videowand. Diese digitale Präsentationsfläche wird dem Mieter für den gebuchten Zeitraum zur Verfügung gestellt, um seine Werbung darzustellen. Außer zur Darstellung der gebuchten Werbung hat der Mieter keinerlei Anspruch auf Nutzung der LED-Videowand.

2. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der ersten Schaltung und endet mit der letzten. Dieser Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

3. Inhalt von Werbesequenzen

Die Art und der Inhalt von Werbesequenzen werden vom Mieter bestimmt und liegen in dessen Verantwortung. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Werbung und damit möglicherweise einhergehenden Verletzungen von Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter. Der Vermieter ist nicht verpflichtet die Werbung in dieser Hinsicht zu überprüfen. Der Vermieter behält sich trotzdem ausdrücklich vor, jeden einzelnen Spot zu genehmigen oder abzulehnen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Wiedergabe einzelner Spots ist ausgeschlossen. Wird ein Spot vom Vermieter aufgrund von nachvollziehbaren Vorbehalten von der Wiedergabe ausgeschlossen, so hat der Mieter das Recht innerhalb von 3 Stunden, nachdem er über den Ausschluss seines Spots informiert wurde, eine Alternative zu liefern. Liefert er diese nicht, so kann der Vermieter den Spot komplett und ohne Anspruch auf Rückvergütung streichen. Der Mieter kann bis zur nächsten regulären Aktualisierung (in der Regel am folgenden Werktag) einen Ersatz liefern.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Art und Gestaltung der Werbung sind einzuhalten. Werbung für Tabak, Tabakprodukte, Betäubungsmittel im Sinne der gesetzlichen Grundlagen, Alkoholika oder für Arzneimittel ist untersagt. Weiterhin untersagt ist Werbung mit politischen, religiösen, pseudoreligiösen, rassistischen, gewalt- oder kriegsverherrlichenden Inhalten sowie Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt und / oder geeignet ist, das Image und die Reputation der Volksbank Bönen eG zu gefährden.

Darüber hinaus schließt die Volksbank Bönen eG Werbung für Wettbewerber in der Finanzwirtschaft, der Immobilienwirtschaft sowie im Versicherungsgeschäft aus. In jedem Falle nimmt die Volksbank Bönen eG eine Einzelfallbewertung für jede eingereichte Werbung vor und behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung der Werbung abzulehnen.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Tabak und Tabakprodukte

Hierunter fallen Zigaretten, Zigarren, Schnupftabak sowie alle mittelbar oder unmittelbar mit Tabakprodukten assoziierten Produkte oder Dienstleistungen. Dieses schließt auch eine reine Platzierung von Logos ein.

2. Alkoholika

Hierunter fallen alle alkoholischen Getränke oder alkoholischen Mixgetränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5 %. Bierwerbung ist erlaubt.

3. Arzneimittel, Betäubungsmittel

Hierunter fallen ausschließlich rezeptpflichtige Arzneimittel. Nicht rezeptpflichtige Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel, koffein- oder taurinhaltige Getränke dürfen beworben werden. Daneben gelten die Werbeverbote gemäß Betäubungsmittelgesetz.

4. Politische, religiöse, pseudoreligiöse, rassistische, gewalt- oder kriegsverherrlichenden Inhalte

Politische Inhalte schließen Parteien und jede Art von Verbänden ein. Religiöse Inhalte schließt anerkannte und nicht anerkannte Kirchen sowie anerkannte und nicht anerkannte Glaubensgemeinschaften ein. Die anzuwendende Definition schließt auch Werbung von anderen Werbetreibenden ein, deren Werbung dies zum Inhalt hat. Insbesondere ausgeschlossen ist jede Repräsentation von Scientology oder Organisationen und Personen, die bekanntermaßen von Scientology beherrscht oder besessen sind. Gewalt- oder kriegsverherrlichende Inhalte schließt Hersteller und Verreiber entsprechender Video-, Audio- und Software-Produkte ein.

5. Gute Sitten

Unzulässig ist auch Werbung, welche gegen gute Sitten und Moral verstößt, d.h. u.a. die Werbung für pornographische Produkte und / oder Dienstleistungen.

6. Wettanbieter

Wettanbieter sowie jegliche Form von Glücksspiel dürfen nicht beworben werden. Dieses schließt auch eine reine Platzierung von Logos ein.

7. Wettbewerber

Werbung von Unternehmen, die in den Branchen der Finanz- und Immobilienwirtschaft sowie im Versicherungsgeschäft tätig sind und in Konkurrenz zu den angebotenen Dienstleistungen und Produkten der Volksbank Bönen eG stehen, ist generell ausgeschlossen.

4. Urheberrechte

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages versichert der Mieter, dass sämtliche Inhalte seiner Werbespots oder Inhalte von Spots einer beauftragten Agentur in seinem Urheberrecht liegen oder deren Verwendung in dieser Form vom Urheber schriftlich genehmigt wurde und die Genehmigung für den gesamten Zeitraum der Darstellung gültig ist. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter den Vermieter umgehend zu informieren, sofern er Kenntnis über mögliche Verletzungen der Rechte Dritter oder das Auslaufen von Freigaben erhält.

5. Format und Darstellung

Werbesequenzen können generell aus stehenden Bildern, Animationen, Videos oder einer Kombination aus diesen Elementen bestehen. Alle Daten müssen dem Vermieter im jeweils aktuellen Format oder als einzelne, fertig montierte (mit allen gewünschten Texten und Logos versehene) Bilder im .jpeg- oder .png-Format, oder fertige Videos im .mp4- oder .mov-Format zur Verfügung gestellt werden.

Eine Wiedergabe von Ton erfolgt nicht. Die Kosten für die Erstellung durch eine externe Agentur oder einen eventuellen Austausch der Spots durch den Vermieter, nach gesondert zu vereinbarem Preis, übernimmt der Mieter. Eine Spoterstellung durch den Vermieter erfolgt nicht.

6. Dauer einer Werbesequenz

Eine Werbesequenz besteht aus einer PowerPoint-ähnlichen Präsentation von 12 Sekunden Länge bei Bilddateien bzw. 20 Sekunden bei Videodateien. Bis zu 0,5 Sekunden werden zur Überblendung auf die nächste Sequenz verwendet. Bucht ein Mieter mehrere Sequenzen hintereinander, so kann er über den gesamten Zeitraum, abzüglich der einmaligen Überblendung von 0,5 Sekunden verfügen.

7. Abspielzeiten und Wiederholungsrate

Die Werbesequenzen werden täglich 19 Stunden abgespielt. Jede gebuchte Sequenz wird täglich mindestens 100 Mal abgespielt. Sofern die LED-Videowand nicht ausgelastet ist, behält sich der Vermieter vor, die restliche Zeit mit eigener Werbung zu füllen oder die Wiederholungsrate nach eigenem Ermessen zu erhöhen.

Der Vermieter gibt keine Garantie für die Darstellung einzelner Spots zu bestimmten Uhrzeiten oder in bestimmter Reihenfolge. Der Vermieter behält sich vor, bis zu fünfmal am Tag aktuelle Nachrichten oder Veranstaltungshinweise für bis zu 5 Minuten einzublenden.

8. Sichtbarkeit der Werbung

Der Vermieter garantiert eine „Online-Zeit“ von 95% der gebuchten Werbezeit. Sollten mehr als 5% der gebuchten Zeit nicht dargestellt werden, weil beispielsweise die LED-Videowand nicht einsatzbereit ist oder wegen Wartungsarbeiten abgeschaltet werden muss, so wird die Ausfallzeit dem Mieter gutgeschrieben. Dies betrifft jedoch keine Ausfallzeiten, die sich dem direkten Einfluss des Vermieters entziehen. Wird die LED-Videowand beispielsweise durch den Einfluss Dritter zugestellt (Bauarbeiten, parkende Fahrzeuge, oder Ähnliches) so entsteht für den Mieter hieraus kein Anspruch auf eine Erstattung. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung, wenn die LED-Videowand durch Umwelteinflüsse wie Regen, Nebel oder extreme Sonneneinstrahlung schlecht zu sehen ist. Dem Mieter wird keinerlei Exklusivität zugesichert. Der Vermieter behält sich vor, die Kunden für Spots nach eigenem Ermessen zu wählen, auch wenn hierdurch konkurrierende Werbung von Mitbewerbern des Mieters auf derselben LED-Videowand erscheint.

9. Datensicherung

Der Vermieter haftet nicht für die zur Darstellung überlassenen Daten. Eine Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht vereinbart. Der Mieter ist verantwortlich für die Sicherung der Daten, die er dem Vermieter zur Verfügung stellt. Unabhängig davon hat der Vermieter das Recht, sowohl die Bild- und Textdaten der Werbung, als auch Adressdaten für eine Abrechnung digital zu speichern.

10. Aktualisierung der Werbung

Der Inhalt der LED-Videowand kann werktags aktualisiert werden. Die erste Aktivierung sowie eine Aktualisierung für jede zusammenhängende Sequenz pro Kalendermonat sind kostenlos. Jede weitere Aktualisierung wird mit 30 € zzgl. gesetzl. MwSt. abgerechnet. Die Daten müssen dem Vermieter am Tag vor der gewünschten Aktualisierung bis spätestens 12:00 Uhr in der endgültigen Form vorliegen. Bei einer späteren Abgabe kann die Aktualisierung der Werbesequenz nicht mehr garantiert werden und der Vermieter behält sich vor, den vorherigen Spot zu verwenden oder den Spot bis zur nächsten Aktualisierung gänzlich zu streichen. Ein Rückvergütungsanspruch resultiert hieraus jedoch nicht.

11. Preisbindung und Rechnungsstellung

Der Vermieter hält sich für die gesamte Laufzeit des Vertrages an die Preise gebunden. Alle Preise in unseren Angeboten und Preislisten sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag ist jeweils bis zum 5. Werktag vor der ersten Schaltung fällig.

12. Haftung

a) Der Vermieter haftet im Rahmen der Gesetze und dieses Vertrages, jedoch nicht für eventuell entstandene Schäden, gleich welcher Art, die durch eine falsche oder keine Darstellung der Werbung entstehen. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter haftet ausschließlich in der Höhe der vom Mieter bereits bezahlten Entgelte für die Darstellung der Werbung in den letzten 12 Monaten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

b) Für den Inhalt und die Qualität der gezeigten Werbung ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Werbung und stellt den Vermieter und seine Vertragspartner ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von solchen aus Urheber- oder Wettbewerbsverletzungen.

13. Sonstiges

Der Vermieter darf den Firmennamen und das Logo des Mieters in die eigene Referenzliste aufnehmen und diese für Werbezwecke sowohl im Internet, als auch in Form von Druckerzeugnissen oder auf Werbewänden verwenden.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung soweit umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Vermieters. Jedwede Änderung an diesem Vertrag bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen werden nicht getroffen.